

Die wichtigsten Auflagen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung („Insektenschutzpaket“)

Die mittelspezifischen (Abstands-)Auflagen für die Ausbringung von PSM bleiben unberührt!

A. Glyphosat-Minderungsstrategie

Grundsatz:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur noch zulässig, wenn vorbeugende Maßnahmen (geeignete Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, Bodenbearbeitung) oder andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind. Aufwandmenge, Häufigkeit und zu behandelnde Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken

Der Einsatz von Glyphosat auf Ackerland ist nur zulässig:

- ✓ ganzflächig zur Vorsaatsbehandlung bei Direkt- oder Mulchsaatverfahren (z.B. Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Zwischenfrüchten, „Falsches Saatbett“)
- ✓ ganzflächig auf erosionsgefährdeten Flächen (z.B. Beseitigung Unkräuter sowie Mulch-/Ausfallkulturen)
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen im Rahmen der Stoppel- und Vorsaatsbehandlung zur Bekämpfung von perennierenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke)
 - ➔ Nur, wenn die Unkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen.
 - ➔ Eine Fotodokumentation ist ratsam.

Eine Behandlung von Grünland und Dauergrünland ist nur zulässig:

- ✓ zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre,
- ✓ auf den betroffenen Teilflächen zur Bekämpfung von Unkräutern, die Weidetieren schaden und
- ✓ zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Standorten
 - a. die erosionsgefährdet sind
 - b. auf denen Pflügen aufgrund anderer Vorschriften unzulässig ist (z.B. DGL-Erhaltungskulisse)

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten:

- × zur Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- × in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- × im Haus- und Kleingartenbereich und auf Flächen für die Allgemeinheit (es sei denn die Anwendung ist schon vor dem 08.09.2021 in den Bereichen zugelassen worden)

B. Einschränkungen/Verbote für PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

Verbot der Anwendung von Herbiziden sowie von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen Insektiziden (Auflage NN410) in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz:

- a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler
- b. gesetzlich geschützte Biotope
- c. FFH-Gebiete

Ausnahmen:

Die Anwendung von Herbiziden und Insektiziden ist in FFH-Gebieten (nur außerhalb von Flächen nach a.!) weiter zulässig auf

- ✓ Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, zum Anbau von Hopfen und anderen Sonderkulturen sowie für Saat- und Pflanzgutproduktion
- ✓ Ackerflächen. ➔ Bis zum 30.06.2024 soll mittels freiwilliger Vereinbarungen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der genannten PSM erreicht werden.

Erschwernisausgleich:

Für Ackerflächen auf Flächen nach a. gibt es eine Ausgleichszahlung, aber nur wenn diese in Natura2000-Gebieten liegen.

C. Einschränkungen/Verbote für PSM entlang von Gewässern

Regelung:

Bei der Anwendung von PSM an offenen Gewässern (gilt nicht für gebeiztes Saatgut) ist ab Böschungsoberkante (BOK) ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Bei ganzjährig begrünten Randstreifen ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf nur ein Mal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein:

Diese Vorgaben gelten in Schleswig-Holstein nicht, da landesrechtlich festgelegte Gewässerabstände dieser Regelung vorgehen. D.h. es gilt weiterhin 1 Meter Abstand an Verbandsgewässern (§ 26 LWG).

Aber: Im Rahmen der GAP-Konditionalität gilt an allen Gewässern seit dem 1.1.2023 ein Anwendungsverbot von Düngemitteln und PSM in den ersten 3 Metern ab BOK. Ausnahmen gibt es für **DIESE** gewässerreichen Regionen.